



Der Bürgermeister

Amt für Planung, Vermessung und Umwelt

18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Seniorenwohnpark Alstädten Burbach“

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.06. bis 16.07.2022

13.03.2023

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
1	Bezirksregierung Köln Dez. 53 - Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz	15.06.2022	<p>Hinsichtlich der durch das Dezernat 53 zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr und somit auch für die Höchstspannungstrasse (220 kV und 380 kV), die in rund 180 m Entfernung in westlicher Richtung zum Plangebiet verläuft.</p> <p>Hierzu weise ich auf den Grundsatz 8.2-3 zu bestehenden Höchstspannungsfreileitungen des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen hin:</p> <p><i>„Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten</i></p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant, da dieser in den Planunterlagen bereits berücksichtigt wird.</p> <p>Der im Landesentwicklungsplan genannte Abstand von 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kv oder mehr ist ein Vorsorgewert, der den Ausbau der Trasse sichern soll.</p> <p>In diesem 400 m-Bereich gibt es bereits Bebauung, die auch über das Plangebiet hinaus weiter nach Westen an die Trasse heranreicht. Auch eine im Grundsatz erwähnte Nutzung mit Sensibilität (Kita) liegt in diesem Bereich. Somit gibt es bereits heute sensible Nutzungen im Bestand, die an die Trasse heranreichen, sodass im Falle eines Ausbaus der Trasse auf diesen Bestand Rücksicht genommen werden muss.</p> <p>Vom Versorger/Betreiber der Freileitung ist bereits ein einzuhaltenen Schutzstreifen von 73 m ab Trassenmitte genannt worden, der Berücksichtigung findet. Die neue Planung befindet sich in ca. 200 m Entfernung zur Mitte der Höchstspannungsfreileitung.</p>


Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			<i>Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.“</i>	
2	DFS Deutsche Flugsicherung	15.06.2022	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant.
3	Landschaftsverband Rheinland	15.06.2022	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant.
4	Landschaftsverband Rheinland, Kulturlandschaftspflege	15.06.2022	Zum Planungsverfahren 18. Änderung der Flächennutzungsplans Hürth "Seniorenwohnpark" melden wir aus Fachsicht der LVR-Kulturlandschaftspflege eine Fehlanzeige, das wir hier keine Betroffenheit sehen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant.
5	PLEdoc GmbH	15.06.2022	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant.

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Strahlen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.06.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant.
7	Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft	20.06.2022	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant. Die Deutsche Telekom wurde im Verfahren beteiligt.

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			<p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth <a href="mailto:richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</a> Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	
8	Kreisbauernschaft Köln-Erftkreis e.V.	20.06.2022	<p>Wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass der Rhein-Erft-Kreis durch seine besonders hochwertigen Böden geprägt ist. Anhaltende Flächenverluste aufgrund von Wohnbebauung, Gewerbeansiedlungen oder Infrastrukturmaßnahmen stellen landwirtschaftliche Betriebe in der Region dabei zunehmend vor die Herausforderung unter dem Druck des Strukturwandels wirtschaftlich und wettbewerbsfähig zu bleiben. Inanspruchnahmen sowie Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur sollten daher auf das absolut notwendigste Maß reduziert sein.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant, da dieser in den Planunterlagen bereits berücksichtigt wird. Die Stadt Hürth verfolgt grundsätzlich den Grundsatz, die Innen- vor der Außenentwicklung zu betreiben. Eine Neuinanspruchnahme bisher nicht baulich genutzter (landwirtschaftlich genutzter) Flächen soll daher nur sehr behutsam und im notwendigen Maß erfolgen. Angesichts des demographischen Wandels und der Schließung vorhandener Pflegeeinrichtungen in den vergangenen Jahren (s. o.) besteht in Hürth ein akuter und dringender Bedarf an Pflegeplätzen. Eine entsprechend kurzfristige Verfügbarkeit alternativer Flächen, insbesondere in zentralen Lagen ist derzeit nicht gegeben. Auch eine entsprechende Inanspruchnahme des „alten Schwimmbades“ ist derzeit nicht absehbar. Zugleich wird mit der Darstellung einer öffentlichen Grünfläche im Plangebiet 2 dem Belang einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit grün- und Freiflächen entsprochen. Die vorgenommenen maßvolle zusätzliche Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich in einer Größenordnung von 1,2 ha genutzter Flächen gegenüber dem bisherigen Planungsstand wird vor diesem Hintergrund als verhältnismäßig erachtet. Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Böden liegt kein relevanter Unterschied zwischen den beiden Planbereichen vor. Eine weitergehend Auseinandersetzung mit der Thematik der schutzwürdigen Böden erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			<p>Weiterhin weisen wir bereits an dieser Stelle darauf hin, dass erforderliche Bestellungs-, Pflege und Erntetätigkeiten auf benachbarten Flächen während jeder Planungs- und Bauphase ungehindert ausgeübt werden können müssen. Hier ist vor allem auch an das Wegenetz zu denken.</p> <p>Zu berücksichtigen ist auch, dass die landwirtschaftlichen Flächen im Rhein-Erft-Kreis nahezu ausnahmslos drainiert sind. Sofern also Gräben oder Drainagen verschnitten werden, sind diese unverzüglich wiederherzustellen bzw. zu ersetzen, damit die Drainagefunktion erhalten bleibt.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant. Mit einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den benachbarten Flächen ist nicht zu rechnen.</p>
			<p>Sollten landwirtschaftliche Nutzflächen im Rahmen der Planungen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, behalten wir uns eine weitere Stellungnahme vor.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant.</p>
			<p>Wir regen allerdings bereits an dieser Stelle an, dass, soweit Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind, diese nicht durch zur Verfügung stehende Ökopunkte ausgeglichen werden können und insoweit auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen wird, diese möglichst durch produktionsintegrierte Maßnahmen umzusetzen, wie sie beispielhaft die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft anbietet.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant.</p>
9	Evonik Operations GmbH	21.06.2022	<p>An den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.</p> <p>Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber:  AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise)  ARG mbH &amp; Co. KG  BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA, Ethylenfernleitung KE-LU und Sauerstoff)  BP Europa SE / Ruhr Oel GmbH (teilweise)  Covestro AG (nur CO-Pipeline)  Eneco Gasspeicher B.V.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant.</p>

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			<p>EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH &amp; Co. KG  Evonik Operations GmbH  INEOS Solvents Germany GmbH  NUON Epe Gasspeicher GmbH  OQ Chemicals GmbH (teilweise)  PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH &amp; Co. KG  RWE Gas Storage West GmbH  Sasol Germany GmbH  SGW Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen  TanQuid GmbH &amp; Co. KG (teilweise)  Trianel Gasspeicher Epe GmbH &amp; Co. KG  Vorwerk-EEE GmbH  Wacker Chemie GmbH  Westgas GmbH</p> <p><b>Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.</b></p>	
10	Rhein-Main-Rohrleitungs-transportgesellschaft m.b.H.	21.06.2022	<p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
11	Stadtwerke Hürth AöR	21.06.2022	Bzgl. dieses Projektes gibt es aus Sicht von Abt. SVA keine Einwände, oder Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant.
12	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Viller-Eifel	21.06.2022	Das Plangebiet liegt südlich einer Kompensationsfläche bzgl. des Neubaus der L 92 n.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant. Eine Beeinträchtigung der Auflagen in Bezug auf die angrenzende Kompensationsfläche durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung liegt nicht vor.

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			 <p>Die Fläche wurde seitens des Landesbetriebes gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis abgelöst. Damit sind evtl. Auflagen des Rhein-Erft-Kreises hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit der Kompensationsfläche und des Erfolgs der Entwicklungsziele zu berücksichtigen.</p>	
			<p>Der Flächennutzungsplan enthält nach wie vor die Bezeichnungen L 183 usw. Diese sind nach dem rechtskräftigen Umstufungsverfahren dem aktuellen Bestand anzupassen.</p> <p>Hinweis: Im Zuge der Recherche bzgl. der vorliegenden Bauleitplanung habe ich festgestellt, dass einige der abgestuften Flächen der Landesstraßen bisher nicht in das Eigentum der Stadt Hürth übergegangen sind bzw. im Grundbuch berichtigt wurden. Ich bitte dies baldmöglichst zu veranlassen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant.</p>
13	Stadtwerke Hürth AöR (Nachtrag)	22.06.2022	<p>Die Festlegungen im Flächennutzungsplan stellen in der Stadtentwässerung ein elementares Instrument zur mittel- und langfristigen Planung der Entwässerungsanlagen dar. Der FNP bildet dabei unter anderem die Basis für Planungen und insbesondere Genehmigungen in den Bereichen Kanalnetz, Kanalsonderbauwerke, Kläranlage sowie Gewässer.</p> <p>Die angeführte Erweiterung von Baufläche im genannten Bereich von Alstädten-Burbach ist somit zurzeit nicht in der Gesamtkonzeption "Stadtentwässerung Hürth" enthalten.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant.</p>

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Eingabensteller/in</b>	<b>Datum</b>	<b>Kurzinhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
			Es kann somit keine Aussage über eine entwässerungstechnische Erschließung gegeben werden.	
			Da generell gemäß § 44 LWG bzw. §55 Abs. 2 WHG das anfallende Niederschlagswasser zu versickern oder anderweitig zu verbringen ist, sollte im FNP für diesen betroffenen Bereich bereits die Schaffung einer umfangreichen Versickerungsanlage vorgemerkt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Aus diesen Darstellungen lassen sich keine Aussagen zum Umfang ggf. erforderlicher Versickerungsanlagen herleiten.
14	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.06.2022	Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung. Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen. Bitte wenden Sie sich an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant. Die Ericsson Services GmbH wurde im Verfahren beteiligt.
15	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis	23.06.2022	Gegen die o. g. Planungen der Stadt Hürth bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant.
			Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie Regelungen zur Kompensation erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.



Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			<p>Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen ist, „ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann“.</p>	
16	GASCADE Gastransport GmbH	24.06.2022	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie Regelungen zur Kompensation erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Im weiteren Verfahren erfolgt eine weitere Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens wurden bereits alle potenziell betroffenen Versorgungsträger beteiligt.</p>

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
17	Bezirksregierung Köln Dez. 25 Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung	29.06.2022	<p>Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Maßnahme.</p> <p>Für die neue Erschließungsstraße gibt es zwei Varianten. Beide Varianten sollen in die Hermülheimer Straße im Bereich der Aufweitung für den bestehenden Linksabbieger einmünden. Dies ist ohne eine Umgestaltung der Hermülheimer Straße nicht möglich.</p> <p>Die geplante Einmündung ist ohne Eckausrundungen und die nötigen Sichtfelder dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass bei den weiteren Planungsschritten die maßgebenden Richtlinien für den Anschluss einer neuen Zufahrt an die Hermülheimer Straße Beachtung finden und angewendet werden.</p> <p>Insbesondere ist zu prüfen, ob für die neue Zufahrt ein Linksabbiegestreifen notwendig ist und ob es verkehrliche Auswirkungen auf die Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Efferener Straße/Hermülheimer Straße geben wird.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant. Eine weitergehende Untersuchung der verkehrlichen Belange sowie die Festlegung einer Erschließungsvariante erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
18	Landeseisenbahnverwaltung NRW	29.06.2022	<p>Die Belange der Landeseisenbahnverwaltung NRW werden durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Seniorenwohnpark Alstädten-Burbach" nicht berührt.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant.</p>
19	Gesamtschule Hürth	01.07.2022	<p>Im Namen der Gesamtschule Hürth bitte ich darum, in der sog. Tauschfläche der 18. Flächennutzungsplanänderung nördlich des Schulgrundstücks das Signet „Sportplatz“ einzusetzen.</p> <p>Mit der Rücknahme der Sonderbaufläche und dem Signet „Parkanlage“ wird die Möglichkeit genommen, hier einen weiteren Sportplatz einzurichten. Deshalb sollte in dem Grundstücksstreifen hinter der Gesamtschule, neben dem Signet Parkanlage im westlichen Bereich zur Horbeller Straße hin, in dem an die vorhandenen Sportplätze angrenzenden Teil des Grundstückes ein Signet Sportanlage eingesetzt werden.</p> <p>Ob und wann dieser Sportplatz gebaut werden kann mag derzeit dahinstehen. Die Notwendigkeit eines weiteren</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der möglichen Erweiterungsoptionen der bestehenden, den Schulen dienenden Sportanlagen soll für die künftigen Grünflächen die Ergänzung der Planzeichen „Parkanlage“ und <i>Sportplatz</i> in die Planunterlagen der 18. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen werden.</p> <p>Der <i>Sportplatz</i> soll sich auf die Erweiterung der bereits vorhandenen Sportanlagen beschränken und den Schulen zur sportlichen Betätigung im Zusammenhang mit dem Sportunterricht dienen.</p> <p>Die Anlage einer Sportanlage im Sinne einer größeren baulichen Maßnahme (z.B. Stadion, Tennisplätze o.ä.) soll in diese Erweiterungsmöglichkeit nicht eingeschlossen werden.</p>

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Eingabensteller/in</b>	<b>Datum</b>	<b>Kurzinhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
			<p>Sportplatzes hatten die beiden Hürther Gymnasien und die Gesamtschule Hürth bereits in einem Schreiben vom 25.04.2018 erläutert (siehe Anlage).</p> <p>Auch wenn sich bisher gezeigt hat, dass eine gleichzeitige Nutzung der vorhandenen Sportanlage des Albert-Schweitzer-Gymnasiums und der Anlagen des FC Hürth (durch die freundliche Genehmigung des Vereins) durch uns und das ASG noch funktioniert, kann es hier zukünftig zu Änderungen/Problemen kommen. Wir bitten darum-unabhängig von der Frage der Umsetzung- die Möglichkeit zum Bau eines Sportplatzes mit der vorgeschlagenen Änderung des Flächennutzungsplanes nicht auszuschließen.</p>	
20	Industrie- und Handelskammer zu Köln – Geschäftsstelle Rhein-Erft	04.07.2022	Wir teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer zu Köln hinsichtlich des oben genannten Planungsvorhaben keine Bedenken bestehen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant
21	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	04.07.2022	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass gegen die o.a. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant
22	Stadtwerke Hürth SNN	24.06.2022	Gegen die geplante Änderung des FNP bestehen im Hinblick auf Auswirkungen auf den Straßenbau keine Bedenken. Jedoch ist die Stellungnahme von WAE hinsichtlich Entwässerung zwingend zu berücksichtigen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant Eine Berücksichtigung der Stellungnahme von WAE ist bereits erfolgt.
23	Stadt Köln - Stadtplanungsamt	04.07.2022	Ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihren oben genannten Bauleitplanverfahren. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass der Planung aus Sicht der Stadt Köln keine Belange entgegenstehen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant
24	Bezirksregierung Köln Dez. 54 – Wasserwirtschaft	07.07.2022	Trinkwasserversorgung: Zum o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich aus Sicht des geplanten WSG Hürth-Efferen wie folgt Stellung: In der Stadt Hürth besteht aufgrund des demographischen Wandels und der damit verbundenen Bevölkerungsstruktur der dringende Bedarf an stationären Pflegeplätzen. Um diesen Bedarf zu decken,	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			<p>ist ein Neubau eines zusätzlichen SeniorenInnenzentrums im Stadtgebiet erforderlich. Parallel erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 814 „Seniorenwohnpark Alstädten-Burbach“. Dazu wurde meinerseits mit Mail vom 27.06.2022 bereits Stellung genommen.</p>	
			<p>Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden. Die betroffenen Planungsbereiche befinden sich im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Hürth-Efferen, für das die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes geplant ist. Voraussichtlich wird für die betroffenen Bereiche die Wasserschutzzone III B festgesetzt. Dieser Umstand ist in den Antragsunterlagen entsprechend darzustellen. Da derzeit keine gültige Wasserschutzgebietsverordnung festgesetzt ist, bestehen jedoch grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
			<p>Das Plangebiet 1 wird aktuell als landwirtschaftliche Agrarfläche genutzt, sodass die geplante Flächenversiegelung in Bezug auf die Grundwasserneubildung grundsätzlich negativ zu bewerten ist, da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Folglich sollte, soweit möglich, zur Sicherung der Grundwasserneubildung bei der Überbauung eine minimale Versiegelung angestrebt werden. Darüber hinaus sind zukünftig mit Inkrafttreten einer ordnungsbehördlichen WSG-VO wasserwirtschaftlich relevante Nutzungen der Grundstücke nur eingeschränkt möglich bzw. genehmigungsbedürftig oder u.U. verboten. Dies sollte bei der weiteren Planung und Ausführung entsprechend berücksichtigt werden. Erfahrungsgemäß werden in der WSGVO z.B. Regelungen zum Umgang mit Abwasser und Niederschlagswasser, der Lagerung bzw. Behandlung von Abfällen, Eingriffe in den Untergrund (z.B. Bohrungen) oder</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant</p>

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) getroffen.	
			<p>Hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes, in Bezug auf das geplante Wasserschutzgebiet Hürth-Efferen, bestehen dem Vorhaben gegenüber grundsätzlich keine Bedenken, soweit die Lage innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes berücksichtigt und den Belangen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes bei der weiteren Planungen Rechnung getragen wird.</p> <p>Darüber hinaus rege ich bei der weiteren Planung grundsätzlich die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises an.</p> <p>Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,</li> <li>2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,</li> <li>3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und</li> <li>4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“</li> </ol>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant Die Entwässerung des Plangebietes soll auf dem Grundstück in getrennten Kanälen für Schmutzwasser und Regenwasser Richtung Bestandskanal (Mischwasser) am Stotzheimer Bach im Osten erfolgen.</p> <p>Weitergehende Abstimmungen zur Entwässerung erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Ausführungsplanung.</p>
			Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant
25	Geologischer Dienst NRW	11.07.2022	<p><b>Erdbebengefährdung</b></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			<p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Hürth, Gemarkung Gleuel: <b>2 / T</b></li> </ul> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Schulen etc.</p>	
			<p><b>Schutzgut Boden</b></p> <p>Wie bereits in den vorgelegten Unterlagen anhand der „Karte der Schutzwürdigen Böden BK501“ festgestellt, treten im Plangebiet schutzwürdige Böden auf. Es handelt sich um Kolluvisole und Parabraunerden, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine sehr hohe Funktionserfüllung besitzen und damit in eine sehr hohe Schutzstufe gehören.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant</p>

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			<p>Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden wäre aus Bodenschutzsicht sehr zu begrüßen. Auch wenn beide Bodentypen im Untersuchungsgebiet sehr häufig auftreten, wäre dies kein Kriterium die Schutzwürdigkeit herabzusetzen. Es entkräftet nicht die besondere Bedeutung der dort vorhandenen schutzwürdigen Böden.</p> <p>Ich bitte deshalb zu prüfen, ob auf externen Flächen eine Kompensation für den Verlust an schutzwürdigen Böden vorbereitet werden kann. Nur so lassen sich die Verluste an besonderen Bodenfunktionen ausgleichen.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung<sup>2</sup>.</li> </ul>	
26	Rhein-Erft-Kreis – 61 Amt für Kreisentwicklung, Ökologie und Klimafolgenanpassung	11.07.2022	<p>Unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises zu o.g. Vorentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant
			<p><i>Untere Immissionsschutzbehörde</i> Ansprechpartnerin : Frau Klinkhammer, Tel.: 02271/83-17064</p> <p>Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 814 und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Eine schalltechnische Untersuchung wird im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstellt.</p>

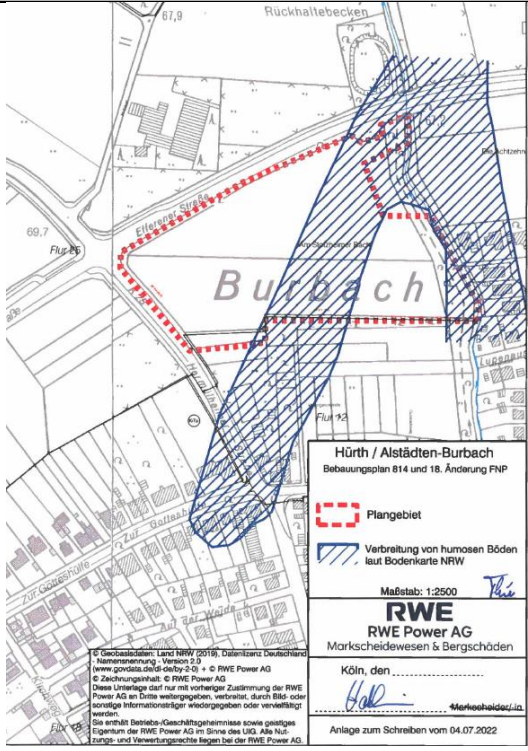
Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			<p>und die Bebauung eines Seniorenzentrums mit stationären Pflegeplätzen und Wohnen mit Service geschaffen werden. Hierzu soll das Plangebiet im Flächennutzungsplan mit einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Pflegeheim, Seniorenwohnen dargestellt werden. Aus diesen in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen, sind keine immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche abzuleiten, da sie nicht aus den §§ 2 bis 10 der BauNVO hervorgehen. Daher ist im vorliegenden Fall ein Schutzanspruch für die unterschiedlichen Nutzungen des Seniorenzentrums zu definieren. Dieser ist hinsichtlich der Pflegeeinrichtung aus lärmtechnischer Sicht gern. Ziffer 6.1 g der TA Lärm mit tagsüber 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) anzusetzen. Die übrige Einrichtung und Nutzung zu Wohnzwecken ist in Anlehnung an die Ziffern 6.1 ff. der TA Lärm hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit zu bewerten und im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzuschreiben.</p> <p>Die Einhaltung dieser Schutzziele ist im Hinblick auf die emittierenden landwirtschaftlichen Anlagen und Betriebe im Einwirkungsbereich des Plangebiets im weiteren Verfahren gutachterlich zu untersuchen und zu bewerten. Ebenso sind die Emissionen der geplanten Nutzungen, die auf die vorhandenen schutzbedürftigen Wohnungen im Umfeld einwirken können, mit in die Untersuchungen einzubeziehen.</p>	
			<p><i>Untere Wasserbehörde</i>  Ansprechpartnerin: Frau Siebet, Tel.: 02271/83-17048  Zum o.g. Vorhaben bestehen aus meiner Sicht weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.  Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 23.03.2022 und bitte bei der weiteren Abwägung um die Berücksichtigung meiner Belange.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant. Eine weitergehende Berücksichtigung der wasserrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
			<p><i>Untere Bodenschutzbehörde</i>  Ansprechpartnerin: Frau Wolf, Tel.: 02271/83-17062</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>



Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			<p>Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde werden folgende Anregungen und Hinweise hervorgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Plangebiet liegen nach Informationen des Geologischen Dienstes NRW (BK50) schutzwürdige Böden mit einer Bodenwertzahl von 70 bis 90 vor. Die betroffenen Böden weisen einerseits eine sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion auf. Andererseits besitzen sie ein hohes Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum, und haben somit eine wichtige Reglerfunktion im Wasserhaushalt, insbesondere für den qualitativen Grundwasserschutz und die Kühlung in Siedlungskernen (Regulation des Mikroklimas). Diese natürlichen Bodenfunktionen werden bei der Versiegelung, Bebauung oder Teilversiegelung verloren gehen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG).</li> <li>• Ergänzend dazu ist in § 1 LBodSchG NW ausgeführt, dass Böden besonders zu schützen sind, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen nach § 2 Abs. 2 des BBodSchG in besonderem Maße erfüllen. Als Minderungsmaßnahme und Ergänzung zu § 202 BauGB (Erhalt des Mutterbodens) ist in die textliche Ausführung zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass der Oberboden grundsätzlich vor den Baumaßnahmen von Bau-, Betriebs- und Lagerflächen abzuschieben und getrennt vom Unterboden zu lagern ist. Der bodenschonende Umgang durch Vermeidungs- und Minderungsmaß-</li> </ul>	<p>Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sieht einen Flächentausch vor. In diesem Zuge soll die derzeitige Darstellung des Planbereiches 1 als Fläche die Landwirtschaft durch die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Pflegeheim, Seniorenwohnen ersetzt werden. Im Gegenzug wird der weitaus größeren Planbereich 2 (bisherig dargestellt als Sonderbaufläche) künftig als Grünflächen mit der Ergänzung um die Planzeichen <i>Parkanlage</i> und <i>Sportplatz</i> dargestellt. In Summe wird somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine weitaus größere Sonderbaufläche in eine Freifläche (Grünfläche) umgewandelt als an andere Stelle zusätzliche Freiflächen in Anspruch genommen wird.</p> <p>Aus städtebaulich-landschaftsplanerischer Sicht stellt die geplante Entwicklung in Planbereich 1 eine Ortsrandarrondierung dar. Im Gegenzug bleibt die Planungszone 2 als Bestandteil eines großzügigen überörtlichen Freiraums erhalten. Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Böden liegt kein relevanter Unterschied zwischen den beiden Planbereichen vor.</p> <p>Eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Thematik der schutzwürdigen Böden erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Grundsätzlich sollen im Zuge des Vorhabens nur in dem Maße Flächen in Anspruch genommen werden, wie für Vorhaben für eine zweckmäßig Nutzung – unter Berücksichtigung einer dem Standort angemessenen baulichen Verdichtung – erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			<p>nahmen ist im weiteren Bauleitverfahren detailliert festzulegen. Insbesondere möchte ich ein flächensparendes Bauen, eine Minimierung der Versiegelung sowie eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 196389 anregen, um die wertvolle Ressource Boden möglichst wenig in Anspruch zu nehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiter weise ich auf folgende rechtliche Vorgabe hin: Gemäß§ 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) haben bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Diese Prüfung ist im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen.</li> </ul>	
			Aus Sicht der <i>Unteren Naturschutzbehörde</i> und des <i>Straßenverkehrsamtes</i> bestehen keine Bedenken gegen o.g. Planung.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant.
			Das <i>Amt für Straßenbau und Verkehr</i> ist zu o.g. Verfahren nicht betroffen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant.
27	RWE Power AG	04.07.2022	<p>Wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 5106, in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt. Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.</p> <p><b>Humose Böden</b> sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Ver-</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Berücksichtigung der Thematik „Humose Böden“ erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			<p>breitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p>	
			<p>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmung der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <p>Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 und die zugehörigen Anhänge sowie die Normblätter der DIN 1054 werden im Zuge der späteren Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant.</p>

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			 <p>Hürth / Alstädten-Burbach Bebauungsplan 814 und 18. Änderung FNP</p> <p>Flangebiet</p> <p>Verbreitung von humosen Böden laut Bodenkarte NRW</p> <p>Maßstab: 1:2500</p> <p><b>RWE</b> RWE Power AG Markscheidewesen &amp; Bergschöden</p> <p>Köln, den .....</p> <p>Anlage zum Schreiben vom 04.07.2022</p>	
28	Erftverband	12.07.2022	Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbands sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbands keine Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant
29	Rheinische NETZGesellschaft mbH	12.07.2022	Gegen dieses Verfahren bestehen aus Sicht des öffentlichen Gasnetzes keine Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant
30	Amprion GmbH	13.07.2022	Der Geltungsbereich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 814, wie in der uns eingereichten Übersichtskarte (Maßstab 1 : 5000) mit Datum vom 16.05.2022 eingetragen, befindet sich mindestens 230 m östlich zur Leitungsmittellinie und somit außerhalb des 2 x	Der Anregung wird gefolgt.  Der im Landesentwicklungsplan genannte Abstand von 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kv oder mehr ist ein Vorsorgewert, der den Ausbau der Trasse sichern soll.


Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			<p>36,50 m = 73,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Bei der geplanten Ausweisung eines Bebauungsplanes mit der Funktion „Seniorenwohnpark“ bitten wir Sie, folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Der Landesentwicklungsplan NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.</p> <p>Ausweislich der Begründung zum LEP NRW (S. 93) soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, den demnach aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>In diesem 400 m-Bereich gibt es bereits Bebauung, die auch über das Plangebiet hinaus weiter nach Westen an die Trasse heranreicht. Auch eine im Grundsatz erwähnte Nutzung mit Sensibilität, eine Kita liegt in diesem Bereich. Somit gibt es bereits heute sensible Nutzungen im Bestand, die an die Trasse heranreichen, sodass im Falle eines Ausbaus der Trasse auf diesen Bestand Rücksicht genommen werden muss.</p> <p>Vom Versorger/Betreiber der Freileitung ist bereits ein einzuhaltender Schutzstreifen von 73 m ab Trassenmitte genannt worden, der Berücksichtigung findet. Die neue Planung befindet sich in ca. 200 m Entfernung zur Mitte der Höchstspannungsfreileitung.</p>
			<p>Bezüglich der ebenfalls betroffenen, zu unserer vorgenannten Freileitung parallel verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH bitten wir Sie, die hierfür zuständige Stelle, sofern noch nicht geschehen, ebenfalls zu beteiligen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Westnetz GmbH wurde im Verfahren beteiligt.</p>
			<p>Wir bitten Sie ebenfalls, uns im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Amprion GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
31	Thyssengas GmbH		<p>Mit Ihrer Nachricht vom 15.06.2022 teilen Sie uns die o. g. Maßnahmen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</li> <li>• Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</li> </ul> <p>Gegen die o.g. Maßnahmen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant
32	PLEdoc GmbH	15.07.2022	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Strahlen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
			<b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b> <b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist nicht abwägungsrelevant
33	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	20.07.2022	Wie Sie der beigefügten archäologischen Bewertung entnehmen können, liegen der für das Plangebiet selbst derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potentials in diesem Bereich bislang noch nicht durchgeführt wurden. Das Plangebiet liegt jedoch in einer siedlungsgünstigen Region, die nachweislich bereits in der Vorgeschichte intensiv besiedelt war. Dies wird durch verschiedene Fundstellen in der Umgebung der Fläche bestätigt. Von daher ist nicht auszuschließen, dass sich in der Fläche Bodendenkmäler erhalten haben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant.
			Im Rahmen der im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hier-	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant.

Ifd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			<p>für ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Für den Planbereich 1 setzt dies zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung voraus. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen zunächst entsprechend festzulegen.</p>	
			<p>Da für das Plangebiet derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, wäre in einem ersten Schritt durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine archäologische Grunderfassung des Plangebietes durchzuführen. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit dem Planungsträger und der Unteren Denkmalbehörde voraus. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geeggte) Flächen. Die weitere Vorgehensweise wäre dann unmittelbar mit der hier zuständigen Abteilung Prospektion, e-mail <a href="mailto:abr.prospektion@lvr.de">abr.prospektion@lvr.de</a>, abzustimmen. Sollten sich dabei konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, so wären gegebenenfalls in einem zweiten Schritt weitere prospektive Maßnahmen durch die Stadt als Träger der Bauleitplanung zu veranlassen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant.</p>
			<p>Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse würde sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden wären und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant.</p>



Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			<p>Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 i.V.m. § 3 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen.</p>	
			<p><u>Anhang</u>  In Hürth-Alstädten Burbach ist östlich der Hermülheimer Straße und südlich der Efferener Straße die Ansiedlung einer neuen Senior*inneneinrichtung mit ergänzendem Wohnen mit Service vorgesehen (westliche Teilfläche/Planbereich 1). Dafür soll durch eine Änderung des FNP der Planbereich 1 künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Pflegeheim, Seniorenwohnen dargestellt werden. Eine zweite Teilfläche im Osten (Sudetenstraße 1 Herbeller Straße, Planbereich 2) soll als Tauschfläche künftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt werden.</p>  <p><small>blau: Planungsflächen; Planbereich 1 (Westen), Planbereich 2 (Osten)  pink: Planungsfläche des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 814 (LVR-ABR-Az. 57.1a/22-001)</small></p> <p>Für die Planungsflächen selbst liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potentials in diesem Bereich</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant.</p>

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess
1	2	3	4	5
			<p>bislang noch nicht durchgeführt wurden. Die Planungsflächen liegen jedoch in einer siedlungsgünstigen Region, die nachweislich bereits in der Vorgeschichte intensiv besiedelt war. Dies wird durch verschiedene Fundstellen in der Umgebung der Fläche bestätigt. Von daher ist nicht auszuschließen, dass sich in der Fläche Bodendenkmäler erhalten haben.</p>	
			<p>Fazit: Gegen die Darstellung des <b>Planbereichs 2</b> als Grünfläche bestehen keine Bedenken, hier sind keine archäologischen Maßnahmen erforderlich. Durch die geplante Bebauung kann im <b>Planbereich 1</b> ggf. vorhandene Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt werden. Um die archäologische Situation im Planbereich 1 bewerten zu können, ist hier daher zunächst eine archäologische Grunderfassung durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abteilung Prospektion, erforderlich (wie auch in der angrenzenden Fläche des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 814, LVR-ABR Az. 57.1a/22-001). Im Zuge dieser Untersuchung (Prospektionen) werden frisch gepflügte Felder systematisch begangen. und an der Oberfläche erkennbare Funde (Steinartefakte, Keramik, Ziegelfragmente, ortsfremde Gesteine) lagegetreu eingemessen und aufgesammelt. Diese Oberflächenfunde sind zumeist als Anzeiger für im Boden erhaltenen Siedlungsspuren (Befunde) zu werten. Durch Tiefpflügen werden diese Siedlungsbefunde teilweise oberflächlich zerstört und die in ihnen enthaltenen Fundobjekte an die Oberfläche gepflügt. Durch die systematischen Begehungen können dann z.B. Ziegel- und Fundkonzentrationen oder ortsfremde Steine auf ein Gebäude, Keramik oder Steinwerkzeuge auf eine Siedlungsgrube im Untergrund hinweisen. Die Durchführung der archäologischen Grunderfassung im Planbereich 1 setzt entsprechend vorbereitete, d. h.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Sachverhalt ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant.</p>

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Eingabensteller/in</b>	<b>Datum</b>	<b>Kurzinhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
			gepflügte und geeegte Flächen voraus. Darüber hinaus müssen die notwendigen Betretungsrechte vorliegen. Die diesbezügliche weitere Vorgehensweise sollte direkt mit der Abteilung Prospektion abgestimmt werden.	

Im Auftrage

gez. Siry

Dipl.-Ing. Siry  
Ltd. Stadtbaudirektor